

**Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2012;
Vorlage Nr. 2192.2 (Laufnummer 14178); Gesetz über die
Zuger Pensionskasse
(Pensionskassengesetz, PKG)**

Vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen «Zuger Pensionskasse» besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Zuger Pensionskasse führt die berufliche Vorsorge der gewählten und angestellten Arbeitnehmenden des Kantons sowie des Personals der aufgrund eines Anschlussvertrages angeschlossenen Arbeitgebenden durch. Sie ist nach Art. 48 BVG²⁾ im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

³ Die Zuger Pensionskasse ist dem Finanzhaushaltgesetz nicht unterstellt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Kanton legt die Bestimmungen über die Finanzierung fest.

² Die Zuger Pensionskasse legt die Bestimmungen über die Leistungen fest.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [831.40](#)

2. Finanzierung

§ 3 Grundsatz

¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

² Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG¹⁾, Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Der Vorstand kann dafür Sanierungsbeiträge beschliessen, wobei der Beitrag der Arbeitgebenden mindestens so hoch sein muss wie derjenige der Arbeitnehmenden.

³ Die Finanzierung hat sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten.

§ 4 Beiträge

¹ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.

² Die Höhe der Sparbeiträge beträgt:

| Alter | % |
|-------|------|
| 17–24 | 0.0 |
| 25–29 | 12.0 |
| 30–34 | 14.0 |
| 35–39 | 16.0 |
| 40–44 | 18.0 |
| 45–49 | 20.0 |
| 50–54 | 22.0 |

¹⁾ SR [831.40](#)

| Alter | % |
|-------|------|
| 55–59 | 24.0 |
| 60–65 | 26.0 |
| 66–70 | 14.0 |

Das Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr.

³ Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Lohnes. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.

⁴ Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.

⁵ Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2.0 Prozent des versicherten Lohnes. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag wird bei Wegfall der Staatsgarantie sistiert. Der Umlagebeitrag lebt wieder auf, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht mehr erfüllt oder eine nicht mehr genügende Wertschwankungsreserve ausweist.

⁶ Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0.5 Prozent des versicherten Lohnes in einen Teuerungsfonds. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge bis maximal 2.0 Prozent erhöht werden.

§ 5 Staatsgarantie

¹ Es besteht eine Staatsgarantie für folgende Leistungen, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade gemäss § 3 nicht voll finanziert sind:

- a) Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;
- b) Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands;
- c) versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

² Die Gemeinden stellen die Garantie für den jeweils auf ihre Destinatäre (Aktive und Rentenbeziehende) anfallenden Teil der Garantie sowie für die ihnen wirtschaftlich eng verbundenen Anschlüsse. Der Kanton stellt die Garantie für die übrigen Destinatäre.

³ Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist.

3. Vorsorgeplan

§ 6 Vorsorgereglement

¹ Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.

² Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermaßen zu entrichten.

§ 7 Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.

² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich festgelegte oder der vertraglich vereinbarte Jahreslohn. Im Vorsorgereglement können bestimmte Lohnbestandteile davon ausgenommen werden.

³ Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug.

§ 8 Rücktrittsalter

¹ Das Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.

² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.

§ 9 Leistungziel

¹ Der Regierungsrat setzt ein Leistungsziel fest.

² Der Vorstand erstattet dem Regierungsrat jährlich darüber Bericht.

4. Organisation und Verwaltung

§ 10 Organe

¹ Organe der Zuger Pensionskasse sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Geschäftsführung;
- c) die Kontrollorgane.

§ 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt; der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verband Zuger Polizei wählen total zwei Vertretungen, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden wählt zwei Vertretungen. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl. Für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder gilt das vom Regierungsrat erlassene Anforderungsprofil.

² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die versicherten Personen vertritt.

⁴ Der Vorstand überprüft das Leistungsziel und schlägt dem Regierungsrat Massnahmen vor, wenn sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel ergeben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Gesetzes. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger Pensionskasse. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der Zuger Pensionskasse und überwacht die Geschäftsführung der Zuger Pensionskasse.

² Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

- a) die Leistungen;
- b) die Organisation;
- c) die Wahl der Organe;
- d) die Anlage des Vermögens;
- e) allfällige Sanierungsmassnahmen.

³ Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge.

5. Anschluss und Auflösung

§ 13 Anschluss

¹ Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden sowie mit Institutionen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.

² Die Staatsgarantie gemäss § 5 gilt auch für nachträgliche Anschlüsse.

§ 14 Auflösung

¹ Die Aufnahme sowie der Austritt einer angeschlossenen Institution haben für den bestehenden beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.

² Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Vorstand beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberechtigt sind. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Vorstand auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

³ Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtspflege

¹ Beschlüsse der Zuger Pensionskasse können beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾. Im Übrigen werden die Art. 73 f. BVG²⁾ angewendet.

² In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

³ Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 16 Übergangsbestimmung

¹ Der bisherige Vorstand der Zuger Pensionskasse bleibt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer bestehen. Die Wahl des neuen Vorstandes gemäss § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt auf die neue Amtsperiode.

§ 17 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 wird wie folgt geändert:³⁾

² Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994) wird wie folgt geändert:⁴⁾

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006⁵⁾ aufgehoben.

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ SR [831.40](#)

³⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS [151.2](#))

⁴⁾ Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS [154.21](#))

⁵⁾ GS 29, 435

§ 19 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

1.

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) **(geändert)** Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.
 1. **(geändert)** im 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent;
 2. **(geändert)** im 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent;
 3. **(geändert)** im 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent.
 4. *Aufgehoben.*
 5. *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) **(geändert)** Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:
 2. **(geändert)** dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [151.2](#)

3. **(geändert)** der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr.
- d) **(geändert)** Wählen die Versicherten die Altersrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz der Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0.01 Prozentpunkte. Bei Rentenbeginn vor dem vollendeten 65. Altersjahr erstattet der Kanton der Pensionskasse die Kosten für das zusätzlich zu stellende Vorsorgekapital samt Rückstellungen, welches sich aufgrund des gegenüber der Zuger Pensionskasse höheren Umwandlungssatzes bestimmt.
- e) **(geändert)** Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; Einkäufe bis zur maximal vorgesehen Höhe ihres Sparkontos sind zulässig.

2.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994¹⁾ (Stand 4. August 2010) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 (neu)

² Im Einzelfall können Angestellte auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres weiter beschäftigt werden. Dies setzt das Einverständnis des Arbeitgebenden voraus.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Arbeitnehmenden können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

¹⁾ BGS [154.21](#)

² Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber dem Kanton Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen beim Kanton Zug tätig waren. Die Überbrückungsrente beträgt 90 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

³ Die Überbrückungsrente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs während der gesamten Anstellungsdauer beim Kanton Zug berechnet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Vgl. § 19 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse.

Zug, xxx

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber